

Entgeltregelung der Stadt Hildesheim
für die Nutzung von Schulräumen

Beschlissen vom Rat der Stadt Hildesheim am 16.09.2024

Gültig ab dem 01.01.2025

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 648, in Kraft seit 01.01.2025)

1. Nutzergruppen

Bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen - außerhalb der Schulnutzung - die seitens der Stadt Hildesheim vergeben werden, werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

- A) Sportvereine mit Sitz in Hildesheim, die Mitglied im Kreissportbund Hildesheim sind
- B) Gemeinnützige Vereine und Institutionen sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege, Jugendpflege und Erwachsenenbildung mit Geschäftssitz in Hildesheim
- C) Sonstige Nutzer / sonstige Vereine

2. Nutzungsentgelte für Schulräume

2.1 Für die Nutzergruppen A) und B) gelten folgende Nutzungsentgelte:

Schulräume	Entgelt pro Stunde (netto)
Klassenraum	2,20 €
Aula	13,20 €

2.2 Die Entgelte für die Nutzergruppe C) betragen den 2,5-fachen Satz.

2.3 Sämtliche Entgelte sind Nettobeträge, denen ggf. die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist.

2.4 Für Veranstaltungen, die einen überwiegend wirtschaftlichen Charakter aufweisen und nicht der Zielsetzung des Nutzers nach 1. A) und B) dienen, werden die Entgelte wie bei Nutzergruppe C) erhoben. Die Kosten für evtl. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer.

2.5 Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Hildesheim liegt.

2.6 Das Entgelt umfasst die Nutzung der Schulräume sowie der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen. Das Entgelt beinhaltet die Kosten für Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Miete sowie Wartung, Unterhaltung und Neubeschaffung der Geräte und allgemeine Hausmeisterarbeiten.

3. Sonstige Bestimmungen und Entgelte

3.1 Für die Beseitigung von Verschmutzungen – die über das vertraglich vereinbarte Maß bzw. über das bei Veranstaltungen gleicher Art gewöhnliche Maß hinausgehen - und

sonstige durch den Nutzer bedingte Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

3.2 Der anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.

3.3 Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

3.4 Übernachtungen in Schulräumen sind generell verboten und müssen im Einzelfall von der Stadt gesondert bewilligt werden. Die Kosten für evtl. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigungen und Auflagen trägt der Nutzer. Für die Übernachtungen werden 3,00 € pro Jugendlicher und 5,00 € pro Erwachsener und Nacht in Rechnung gestellt.

4. Entgelterhebung

4.1 Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Nutzung der Schulräume sowie aller unter 2.6 genannten Räumlichkeiten erhoben.

4.2 Die Schulräume dürfen grundsätzlich nicht länger als bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.

4.3 Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet. Die Entgelte werden – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird – jeweils eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Bei Dauernutzungen können monatliche Teilbetragszahlungen zum 1. eines jeden Monats vereinbart werden.

4.4 Bei Nichtzahlung der Entgelte zum vorgesehenen Zahlungstermin kann die Nutzung untersagt werden.

4.5 Dauernutzungen werden in der Regel ganzjährig (01.01. – 31.12.) oder für das Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) bzw. Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) vergeben. Eine Rückgabe von Einzelterminen sowie eine Kündigung der Dauernutzung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

4.6 Einzelnutzungen dürfen aneinandergereiht kein Ersatz für eine Dauernutzung sein. Eine Dauernutzung liegt zumindest bei wiederkehrenden Veranstaltungen vor, die mehrmals im Monat stattfinden und im Voraus planbar sind (z.B. kulturelle Veranstaltungsreihen). Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten für Einzelnutzungen und Veranstaltungen werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben wird. Erfolgt die Absage – soweit keine andere Bestimmung getroffen wird – weniger als eine Woche vor dem Termin, wird das volle Entgelt erhoben.

4.7 Vor der ersten Nutzung wird mit dem Nutzer ein für alle zukünftigen Nutzungen gültiger Überlassungsvertrag abgeschlossen, in dem weitere Punkte, z.B. bezüglich der Haftung, der Zahlungsmodalitäten und des Vertragsbeginns geregelt sind.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hildesheim, 11.10.2024

gez. Dr. Ingo Meyer (Oberbürgermeister)